



**Offenlegungsbericht der
Sparkasse Germersheim-Kandel**

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	4
2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	13
5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	14
6. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	14
7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	22
8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	25
9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	26
10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)	27
11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	28
12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	29
13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	30
14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	30
15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)	32
16. Verschuldung (Art. 451 CRR)	32

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
EBA	European Banking Authority
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1. Allgemeine Informationen

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 mit dem Regelwerk Basel II internationale Standards zur angemessenen Eigenkapitalausstattung von Banken definiert. Im Rahmen des Drei-Säulen-Modells verfolgt die Bankenaufsicht mit der Umsetzung der 3. Baseler Säule das Ziel, durch das Instrument der Offenlegung von Informationen zu den Eigenmitteln und Risikopositionen bzw. zum Risikomanagement der Kreditinstitute die Mechanismen des Kapitalmarkts zur Stärkung der Solidität und der Sicherheit des Finanzsystems zu nutzen. In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem § 26a KWG a. F. und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) a. F. in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen Vorgaben der SolvV ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die Sparkasse Germersheim-Kandel hat nach Artikel 433 CRR zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Sparkasse eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts-, und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Artikel 437 CRR und Artikel 438 Buchstaben c) bis f) verzichtet.

Da auf die Sparkasse Germersheim-Kandel die gemäß der EBA-Guideline (EBA/GL/2014/14; Titel V; Tz. 18) genannten Indikatoren ebenfalls nicht zutreffen, muss auch unabhängig von den nach Artikel 433 Satz 3 CRR zu prüfenden Kriterien keine häufigere Offenlegung erwogen werden.

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Dieser Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Die enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich den Meldedaten zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Die Sparkasse Germersheim-Kandel kommt den handelsrechtlichen Offenlegungspflichten durch den Lagebericht und den Jahresabschluss nach, die am 08.08.2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Nachfolgende Übersicht enthält Verweise auf andere Offenlegungsmedien gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR, in denen bereits nach der CRR darzulegende Informationen offengelegt wurden und deshalb in diesem Offenlegungsbericht nicht mehr dargestellt werden.

§ ... KWG Art. ... CRR	Information	Verweis auf Offenlegungsmedium
435 (1) CRR	Risikomanagementziele und – politik sowie Risikomanagement- verfahren und -systeme	Lagebericht Kapitel „Risikobericht- erstattung“
438 Buchstabe a)	Angemessenheit des internen Kapitals	Lagebericht Kapitel „Risikobericht- erstattung“
439 Buchstaben a) bis d)	Zinsswaps mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdÖR	Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2016
442 Buchstabe b)	Kreditrisikoanpassungen: Ansätze und Methoden zur handelsrechtlichen Bewertung	Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2016

Tabelle 1: Verweistabelle auf andere Offenlegungsmedien

Quantitative Angaben in aufsichtlich nicht vorgegebenen Mustern sind in Mio. Euro ausgewiesen. Die Einzelwerte in diesen Tabellen sind auf volle Mio. Euro gerundet. Werte unter 0,5 Mio. Euro sind mit „0“ ausgewiesen. Summenwerte wurden auf Basis der nicht gerundeten Einzelwerte ermittelt und ebenfalls auf Mio. Euro gerundet. Somit können sich Rundungsdifferenzen von +/- 1 Werteinheit ergeben.

Werte ohne Relevanz wurden mit „k. A.“ gekennzeichnet. Sofern Unterpositionen nicht relevant waren, sind diese Zeilen in aufsichtlich nicht vorgegebenen Mustern dieses Berichts gestrichen.

1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die Sparkasse Germersheim-Kandel ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse Germersheim-Kandel nicht.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR
Kapitalaufschläge wurden von der Aufsicht nicht gefordert.
- Art. 441 CRR
Die Sparkasse Germersheim-Kandel ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 449 CRR
Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.
- Art. 452 CRR
Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.

- Art. 454 CRR
Die Sparkasse Germersheim-Kandel verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 CRR
Die Sparkasse Germersheim-Kandel verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

2. Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und –politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und –systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ offengelegt. Der Lagebericht wurde am 08.08.2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0

Tabelle 2: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2016 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG - im Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz und in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt die Vertretung des Trägers (Zweckverbandsversammlung) auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Mitglieder des Vorstands in der Regel auf höchstens fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder wird durch einen Dienstvertrag mit der Sparkasse geregelt. Aus wichtigem Grund kann die Vertretung des Trägers nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bestellung widerrufen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung geeigneter Bewerber wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische Kenntnisse (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung) und praktische Kenntnisse (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung bei der Gesamtbanksteuerung) in den betreffenden Geschäften sowie mehrjährige Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den „Zweckverband Sparkasse Germersheim-Kandel“ als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes Rheinland-Pfalz durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes von der Trägervertretung (Zweckverbandsversammlung) bestätigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist das von der Trägervertretung (Zweckverbandsversammlung) gewählte Mitglied der Trägervertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Das Leitungsorgan der Sparkasse Germersheim-Kandel wird vierteljährlich in angemessener Weise schriftlich über die aktuelle Risikosituation informiert. Ergänzend zu dieser quartalsweisen Berichterstattung wird das Leitungsorgan bei Vorliegen von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3. Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2016		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzli- ches Kern- kapital	Ergän- zungs- kapital
		Mio. EUR	Mio. EUR		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	76	-2		74	k. A.	k. A.
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	15	-2		13	1	k. A.
	c) Gewinnrücklagen						
	ca) Sicherheitsrücklage	121	-2		119	k. A.	k. A.
	d) Bilanzgewinn	3	-3		k. A.	k. A.	k. A.
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen an die vorsichtige Bewertung (Art. 34 i. V. m. Art. 105 CRR)					-0	k. A.	k. A.
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b, 37 CRR)					-0	k. A.	k. A.
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)					0	-0	k. A.
					205	1	k. A.

Tabelle 3: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des festgestellten Jahresabschlusses 2016 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31. Dezember 2016.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die Sparkasse Germersheim-Kandel hat folgendes Instrument des zusätzlichen Kernkapitals begeben:

- Stille Vermögenseinlage

Die Hauptmerkmale der Stillen Vermögenseinlage sind der folgenden Tabelle, die Vertragsbedingungen dem Anhang I des Offenlegungsberichtes zu entnehmen.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Vermögenseinlage		
1	Emittent	Sparkasse Germersheim-Kandel
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XF00004566N7, XF00004566P2, XF00004566Q0, XF00004567A2, XF00004566A4, XF00004566B2, XF0000456628, XF0000456ZX5, XF00004560K6, XF0000456040, XF00004561L2, XF0000456164, XF00004562W7, XF00004563N4
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Vermögenseinlage stiller Gesellschafter
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	991.174,15 EUR
9	Nennwert des Instruments	1.851.956,92 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100% vorbehaltlich Ereignisse gem. Zeile 31 und noch nicht erfolgte Zuschreibung gem. Zeile 34
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	XF00004566N7 (01.12.1997), XF00004566P2 (01.12.1998), XF00004566Q0 (01.12.1999), XF00004567A2 (01.12.2000), XF00004566A4 (01.12.2001), XF00004566B2 (01.12.2002), XF0000456628 (01.12.2003), XF0000456ZX5 (01.12.2004), XF00004560K6 (01.12.2005), XF0000456040 (01.12.2006), XF00004561L2 (01.12.2007), XF0000456164 (01.12.2008), XF00004562W7 (01.12.2009), XF00004563N4 (01.12.2010)
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja



Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Vermögenseinlage		
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	zwei Jahre Kündigungsfrist unter Berücksichtigung einer fünfjährigen Kündigungssperrfrist zum Ablauf des Beteiligungsjahres bei Vorliegen eines für die Sparkasse nachteiligen steuerlichen oder regulatorischen Ereignisses oder Ausscheiden des Mitarbeiters; Gleiche Kündigungsfrist und -sperrfrist für Mitarbeiter. Die Rückzahlung erfolgt zum Nenn- bzw. Buchwert.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Standardzins: Kapitalmarktzins für 10-jährige "Hypothekendarlehen und öffentliche Pfandbriefe" nach amtlichen Kursen, wie sie in der FAZ veröffentlicht werden, ermittelt aufgrund des Durchschnitts des Standes aller vier Quartalsschlussstermine.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn und soweit durch die Vergütung ein Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde, oder die Vermögenseinlage nach einer Herabsetzung noch nicht wieder auf den Nennbetrag aufgefüllt worden ist. Bonus/Malus: 1% Bonus bzw. 1% Malus - abhängig vom Betriebsergebnis.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Teilweise diskretionär
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Die um eine etwaige Herabsetzung verringerte Vermögenseinlage ist in jedem Folgejahr zunächst vorrangig vor der Dotierung von Rücklagen wieder bis zum Nennbetrag aufzufüllen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Vermögenseinlage		
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Tabelle 4: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments Stille Vermögenseinlage

Bei diesen Mitarbeiterbeteiligungen in Form einer stillen Vermögenseinlage liegt eine Vielzahl kleinteiliger Emissionen vor. Es erfolgt deshalb eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale der Emissionen, die sich durch das ursprüngliche Ausgabedatum (Hauptmerkmal 11) unterscheiden.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang II zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstaben a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Punkt „Risikomanagementziele und –methoden“ wieder. Der Lagebericht wurde am 08.08.2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Germersheim-Kandel keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2016 (Mio. EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz:	69
- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
- Öffentliche Stellen	0
- Institute	1
- Unternehmen	12
- Mengengeschäft	24
- durch Immobilien besicherte Positionen	15
- ausgefallene Positionen	2
- gedeckte Schuldverschreibungen	0
- Investmentfonds (OGA-Fonds)	9
- Beteiligungspositionen	4
- Sonstige Posten	2
Fremdwährungsrisiko	
- Netto-Fremdwährungsposition	1
operationelle Risiken	
- Basisindikatoransatz	8
Gesamtsumme	78

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

Sofern Unterpositionen nicht relevant waren (k. A.), sind diese Zeilen – sofern zulässig – sowohl in dieser, als auch in den nachfolgenden Tabellen dieses Berichts gestrichen.

5. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen zum 31.12.2016 können dem Anhang III zum Offenlegungsbericht entnommen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2016 dargestellt.

	31.12.2016
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	972.392
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	97

Tabelle 6: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.077,5 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2016 (Mio. EUR)	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	34
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	177
Öffentliche Stellen	42
Multilaterale Entwicklungsbanken	15

31.12.2016 (Mio. EUR)	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Internationale Organisationen	25
Institute	313
Unternehmen	171
Mengengeschäft	572
Durch Immobilien besicherte Positionen	582
Ausgefallene Positionen	20
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	20
Investmentfonds (OGA-Fonds)	135
Sonstige Posten	29
Gesamt	2.135

Tabelle 7: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2016 (Mio. EUR)	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69	5	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	160	k. A.	k. A.
Öffentliche Stellen	37	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k. A.	15	k. A.
Internationale Organisationen	k. A.	25	k. A.
Institute	181	46	10
Unternehmen	159	3	1
Mengengeschäft	592	3	1
Durch Immobilien besicherte Positionen	566	1	1
Ausgefallene Positionen	18	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	15	5	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	134	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	31	k. A.	k. A.
Gesamt	1.962	103	13

Tabelle 8: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Da die PWB nicht auf Branchen verteilt vorliegen, werden diese als Gesamtsumme bei den Privatpersonen (Tabelle 11) berücksichtigt.

31.12.2016 Finanzinstitute und öffentlicher Sektor (Mio. EUR)	Banken	Offene Investmentver- mögen inkl. Geldmarkt- fonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69	k. A.	5	k. A.	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k. A.	k. A.	160	0	k. A.
Öffentliche Stellen	26	k. A.	0	0	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Institute	236	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k. A.	134	k. A.	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	31
Gesamt	366	134	165	0	31

Tabelle 9: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

31.12.2016 Industrieunternehmen (Mio. EUR)	Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasser- versorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Unternehmen	6	3	14	6
Davon: KMU	6	3	1	6
Mengengeschäft	7	1	18	19
Davon: KMU	7	1	18	19
Durch Immobilien besicherte Positionen	2	0	5	12
Davon: KMU	2	0	5	12



31.12.2016 Industrieunternehmen (Mio. EUR)	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Ausgefallene Positionen	1	0	3	2
Gesamt	16	4	40	39

Tabelle 10: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen

31.12.2016 Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen (Mio. EUR)	Organisationen ohne Erwerbszweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen
Unternehmen	0	21	9	15	43	25	21
Davon: KMU	0	17	9	12	43	15	k. A.
Mengengeschäft	2	22	2	4	12	39	471
Davon: KMU	2	22	2	4	12	39	k. A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	12	1	2	23	28	483
Davon: KMU	0	12	1	2	23	28	k. A.
Öffentliche Stellen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	11	k. A.
Internationale Organisationen	k. A.	k. A.	k. A.	25	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgefallene Positionen	k. A.	2	0	k. A.	1	2	8
Gesamt	2	57	12	46	79	105	983

Tabelle 11: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2016 (Mio. EUR)	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69	k. A.	5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	124	8	28
Öffentliche Stellen	10	11	16
Multilaterale Entwicklungsbanken	k. A.	15	k. A.
Internationale Organisationen	10	15	k. A.
Institute	60	100	76
Unternehmen	27	28	108
Mengengeschäft	179	71	346
Durch Immobilien besicherte Positionen	30	63	475
Ausgefallene Positionen	8	3	8
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	k. A.	20	k. A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k. A.	k. A.	134
Sonstige Posten	11	k. A.	20
Gesamt	528	334	1.216

Tabelle 12: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig akute Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2016.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Arbeitsanweisungen der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2016 im Berichtszeitraum 0,3 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,0 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,2 Mio. EUR.

In den beiden nachfolgenden Übersichten erfolgt keine detaillierte Aufschlüsselung der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen aufgrund einer Vielzahl von Kleinbeträgen und nicht wesentlicher Gesamtsumme. Sie werden in der Tabelle 13 als Summe bei den Privatpersonen angegeben. Da die PWB nicht auf Einzelvertragsebene vorliegen, werden diese als Gesamtsumme bei den Privatpersonen (Tabelle 13) bzw. Deutschland (Tabelle 14) angegeben.

31.12.2016 (Mio. EUR)	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Privatpersonen	5	3	1	0	(-) 0	(+) 0	(+) 0	5
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Personen, davon	7	3	k. A.	0	(-) 0	(+) 0	k. A.	7



31.12.2016 (Mio. EUR)	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	1	0	k. A.	0	(-) 0	k. A.	k. A.	0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0	0	k. A.	0	(+) 0	k. A.	k. A.	0
Verarbeitendes Gewerbe	0	0	k. A.	0	(-) 1	k. A.	k. A.	3
Baugewerbe	2	1	k. A.	k. A.	(+) 1	(+) 0	k. A.	1
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2	1	k. A.	k. A.	(-) 0	k. A.	k. A.	1
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0	0	k. A.	k. A.	(-) 0	(+) 0	k. A.	0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	k. A.	0	k. A.	0	k. A.	(+) 0	k. A.	k. A.
Grundstücks- und Wohnungswesen	1	0	k. A.	k. A.	(+) 0	k. A.	k. A.	1
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	1	0	k. A.	k. A.	(-) 0	(+) 0	k. A.	1
Gesamt	12	6	1	0	(-) 0	(+) 0	(+) 0	12

Tabelle 13: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2016 (Mio. EUR)	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	11	6	1	0	12
EWR	0	0	k. A.	k. A.	0
Sonstige	0	0	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	12	6	1	0	12

Tabelle 14: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2016 (Mio. EUR)	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Verän- derungen	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	6	2	2	1	k. A.	6
Rückstellungen	0	0	0	k. A.	k. A.	0
Pauschalwertberichtigungen	1	k. A.	0	k. A.	k. A.	1
Summe spezifische Kreditrisiko- anpassungen	7	2	2	1	k. A.	7

Tabelle 15: Entwicklung der Risikovorsorge

7. Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's Investors Service Standard & Poor's Rating Services
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
Öffentliche Stellen	
Multilaterale Entwicklungsbanken	

Tabelle 16: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Änderungen am Kreis der nominierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Die Werte der beiden nachfolgenden Tabellen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2016.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1.250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	74	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	127	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Öffentliche Stellen	26	k. A.	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Internationale Organisationen	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Institute	161	k. A.	76	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unternehmen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	148	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mengengeschäft	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	433	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	584	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgefallene Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7	11	k. A.	k. A.	k. A.
Gedekte Schuldverschreibungen	k. A.	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
OGA	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	96	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Beteiligungspositionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	48	k. A.	0	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	438	20	85	548	k. A.	k. A.	529	260	11	0	k. A.	k. A.

Tabelle 17: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1.250
Risikopositionswert in Mio. EUR je Risikopositionsklasse												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	78	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	127	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Öffentliche Stellen	26	k. A.	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Internationale Organisationen	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Institute	161	k. A.	76	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Unternehmen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	148	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Mengengeschäft	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	428	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	548	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgefallene Positionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7	11	k. A.	k. A.	k. A.
Gedekte Schuldverschreibungen	k. A.	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
OGA	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	97	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Beteiligungspositionen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	48	k. A.	0	k. A.	k. A.
Sonstige Posten	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	442	20	85	548	k. A.	k. A.	525	260	11	0	k. A.	k. A.

Tabelle 18: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8. Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Germersheim-Kandel gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische Beteiligungen (inkl. Funktionsbeteiligungen) sowie Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen werden von der Sparkasse direkt oder indirekt eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Unter den Strategischen Beteiligungen werden auch Funktionsbeteiligungen subsumiert, welche der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben dienen. Sie erwirtschaften in der Regel keine eigenen Erträge und werden über Umlagen finanziert. Eine Gewinnerzielung steht bei strategischen Beteiligungen somit nicht im Vordergrund.

Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß Sparkassengesetz die regionale Wirtschaft mit Krediten zu versorgen. Dabei werden gerade bei innovativen Unternehmen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis Beteiligungen über Venture-Capital-Gesellschaften eingegangen. An einer solchen ist auch die Sparkasse beteiligt. Eine Gewinnerzielung steht dabei nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB zu Anschaffungskosten. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Abschreibungen werden auch bei vorübergehender Wertminderung vorgenommen. Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Gemäß Abstimmung im Fachgremium Offenlegung wird dabei an dieser Stelle auf den bisher verwendeten Beteiligungsbezug (gemäß SolvV a.F.) abgestellt. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert sowie der beizulegende Zeitwert ausgewiesen. Eine exakte Ermittlung des über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts erfolgt weder für externe noch für interne Zwecke. Insofern wurden in der nachfolgenden Darstellung die Buchwerte auch als beizulegende Zeitwerte angegeben. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

31.12.2016 (Mio. EUR)	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)
Strategische Beteiligungen (inkl. Funktionsbeteiligungen)	13	13
Kapitalbeteiligungen	0	0

Tabelle 19: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

Im Berichtszeitraum wurden keine Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen realisiert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9. Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse in Form von Aufrechnungsvereinbarungen bei gegenseitigen Geldforderungen (bilanzielles Netting) in sehr geringem Umfang Gebrauch.

Die Entscheidung über Art und Umfang des Eingehens von Aufrechnungsvereinbarungen erfolgt unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten einzelfallbezogen. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge haben wir uns überzeugt.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist in unseren Sicherheitenleitlinien beschrieben und als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsrichtlinien bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Eine Entscheidung über Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Finanzierungen Grundpfandrechte an Wohnimmobilien als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen

aus Art. 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden Finanzielle Sicherheiten in Form von Bareinlagen bei der Sparkasse oder Sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen) für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2016 (Mio. EUR)	Finanzielle Sicherheiten
Unternehmen	0
Mengengeschäft	5
Ausgefallene Positionen	0
Gesamt	5

Tabelle 20: Besicherte Positionswerte

10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2016 (Mio. EUR)	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	1
Netto-Fremdwährungsposition	1
Marktrisiko gemäß Standardansatz	1

Tabelle 21: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

11. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative und quantitative Angaben (Art. 448 Buchstaben a) und b) CRR)

Die Zinsänderungsrisiken der Sparkasse ergeben sich auf Gesamtbankebene aus der Fristentransformation bzw. aus Inkongruenzen in den Zinsbindungsfristen sowie aus Veränderungen der Zinskurve. In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Im Rahmen der wertorientierten Betrachtung des Zinsänderungsrisikos des Gesamtinstituts werden die Zahlungsströme (Cashflows) aus den zinstragenden Geschäften mit der aktuellen Marktzinsstruktur zum Barwert des Bewertungsstichtages abgezinst. Die Sparkasse ermittelt monatlich das auf den Barwert bezogene Zinsänderungsrisiko nach dem Verfahren der modernen historischen Simulation. Hierbei verwendet sie das Risikomaß Value at Risk mit einem Konfidenzniveau von 95% auf einen Planungshorizont von 3 Monaten und stellt diesen Risikowert der im Betrachtungszeitraum zu erwartenden Performance gegenüber. Die Sparkasse legt bei der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos aus aufsichtsrechtlicher Sichtweise die Annahme eines Parallelanstiegs um 200 Basispunkte bezüglich der Entwicklung der Zinsstrukturkurve zugrunde. Bei einem Zinsänderungsschock von +200 Basispunkten beläuft sich der Rückgang des Zinsvermögens auf 50,6 Mio. € bzw. 24,6%. Bei einem Zinsänderungsschock von -200 Basispunkten würde sich das Zinsvermögen der Sparkasse um 6,3 Mio. € bzw. 3,1% erhöhen. Die Schwelle der nationalen Aufsichtsbehörden zur Identifizierung von Instituten mit potenziell erhöhtem Zinsänderungsrisiko wurde von der Sparkasse an den vier zu meldenden Stichtagen (Quartalsultimo) des Jahres 2016 jeweils überschritten.

Darüber hinaus kommen GuV-orientierte Methoden zum Einsatz, welche die Auswirkungen auf den Zinsüberschuss mindestens im vierteljährlichen Rhythmus bemessen.

Zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos legt die Sparkasse die nachfolgenden Daten und Schlüsselannahmen zu Grunde:

- Geschäfte mit vertraglich nicht festgelegter Kapital- bzw. Zinsbindung werden sowohl in der periodischen Sichtweise als auch in der wertorientierten Betrachtung nach dem Verfahren der gleitenden Durchschnitte berücksichtigt.
- Die Sparkasse hat Verfahren zur Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz. Ausübungen von Sondertilgungs- und Sonderkündigungsrechten bei Kundenprodukten werden unter Annahme eines statistischen Ausübungsverhaltens mit anschließender Cashflow-Korrektur oder ergänzenden Szenarioberechnungen für optionale Ausübe berücksichtigt.
- Zur Quantifizierung des Risikos verwendet die Sparkasse bei der wertorientierten Betrachtung historisch eingetretene Zinsveränderungen auf 3-Monatsbasis seit 1988.
- In der GuV-orientierten Betrachtung berücksichtigt die Sparkasse ein wachsendes Kundengeschäft, sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite. Die Wiederanlagen fälliger Geschäfte erfolgen zu den zum geltenden Zeitpunkt unterstellten Zinskonditionen, gemäß der Zinsprognose der Sparkasse.
- Bei der GuV-orientierten Methode führt die Sparkasse Zinssensitivitätsanalysen (steigende, fallende sowie sich drehende Marktzinsen) durch, um das Zinsänderungsrisiko zu ermitteln. Außerdem werden die Auswirkungen durch mögliche Umschichtungen von Kundeneinlagen quantifiziert und regelmäßig die Auswirkungen von Extremszenarien (Stresstests) betrachtet.

12. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Darüber hinaus bestehen Zinsswaps mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdÖR zur Absicherung von Zinsgarantien für Festzinsdarlehen.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) sowie bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt. Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand festgelegt. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden ausschließlich außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich Banken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Bei der Sparkasse werden für die derzeit bestehenden Derivate keine Sicherheiten hereingenommen.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberhang besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die positiven Wiederbeschaffungswerte der zum 31.12.2016 im Bestand befindlichen Zinsderivate betragen 0,7 Mio. EUR. Es wurden weder Aufrechnungsmöglichkeiten genutzt noch Sicherheiten angerechnet. Andere Derivate hatte die Sparkasse nicht im Bestand.

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2016 auf 8,2 Mio. EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Ursprungsrisikomethode.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14. Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert zum Bilanzstichtag ausschließlich aus Weiterleitungsdarlehen/Konsortialkrediten.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gefallen. Der Rückgang der Belastung ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Weiterleitungsdarlehen zurückzuführen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen, unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 12 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Zum Stichtag 31.12.2016 hat die Sparkasse keine Sicherheiten erhalten oder eigene Schuldverschreibungen begeben, die belastet waren oder für eine Belastung zur Verfügung stehen.

Medianwerte 2016 (TEUR)	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	92		1.699	
davon Aktieninstrumente	k. A.	k. A.	22	23
davon Schuldtitel	k. A.	k. A.	317	328
davon sonstige Vermögenswerte	k. A.		169	

Tabelle 22: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2016 (TEUR)	Beizulegender Zeitwert der belasteten, erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	k. A.	k. A.
davon Aktieninstrumente	k. A.	k. A.
davon Schuldtitel	k. A.	k. A.
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	k. A.	k. A.
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	k. A.	k. A.

Tabelle 23: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2016 (TEUR)	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehen Wertpapierleihe	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	92	92

Tabelle 24: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

15. Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Germersheim-Kandel gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 10,8 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,3 Prozent. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg des Kernkapitals.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert (TEUR)
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.808.581
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	8.152
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	70.516

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert (TEUR)
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	19.698
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.906.947

Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.828.589
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	-310
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.828.279
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikopositionen gemäß Ursprungsrisikomethode	8.152
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	8.152
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und –forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	288.934
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-218.418
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	70.516
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	206.120
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.906.947

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10,8
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählt Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Tabelle 26: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote (TEUR)
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.828.589
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	1.828.589
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	20.375
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	250.525
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	7.400
EU-7	Institute	227.934
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	543.106
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	411.085
EU-10	Unternehmen	137.879
EU-11	Ausgefallene Positionen	17.687
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	212.598

Tabelle 27: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

Vertrag über eine stille Vermögenseinlage

§ 1 Gegenstand

Der Mitarbeiter* beteiligt sich am Handelsgewerbe der Sparkasse als typischer stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage von (siehe Beteiligungsantrag). Die Sparkasse ist berechtigt, über diese Vermögenseinlage wie über eigene Mittel zu verfügen.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Mitarbeiter erhält für jedes Kalenderjahr folgende Verzinsung des Nennbetrages seiner Vermögenseinlage:

1. Standardzins: Kapitalmarktzins für 10jährige „Hypothekendarlehen“ und öffentliche Pfandbriefe nach amtlichen Kursen, wie sie in der FAZ veröffentlicht werden, ermittelt aufgrund des Durchschnitts des Standes der vier Quartalschlussstermine.

2. Bonus: liegt das Betriebsergebnis I (vor außerordentlichen Bewertungskriterien) im vorhergehenden Geschäftsjahr über dem Verbandsdurchschnitt aller rheinland-pfälzischen Sparkassen, wird zum Standardzins ein Bonus von einem Prozentpunkt gezahlt.

3. Malus: liegt das Betriebsergebnis I (vor außerordentlichen Bewertungskriterien) im vorhergehenden Geschäftsjahr mit mehr als 0,30 Prozentpunkten unter dem Verbandsdurchschnitt aller rheinland-pfälzischen Sparkassen, wird der Standardzins um einen Prozentpunkt gekürzt.

Beginnt oder endet das Beteiligungsverhältnis während eines Kalenderjahres, so wird die Vergütung zeitanteilig bemessen.

- (2) Die Vergütung wird jeweils nachträglich am 1. Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- (3) Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn und soweit durch die Vergütung ein Bilanzverlust der Sparkasse entstehen oder erhöht würde, oder die Vermögenseinlage nach einer Herabsetzung gemäß § 3 noch nicht wieder auf den Nennbetrag aufgefüllt worden ist.

§ 3 Verlustteilnahme; Besserungsabrede

- (1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz, dass ein Bilanzverlust entstehen würde, so ist dieser - soweit bisher noch nicht geschehen - von der Vermögenseinlage im Verhältnis ihres Buchwertes zu dem sonstigen am Verlust teilnehmenden haftenden Eigenkapital der Sparkasse (§ 10 KWG) im jeweiligen Geschäftsjahr abzusetzen.
- (2) Die um eine etwaige Herabsetzung verringerte Vermögenseinlage ist in jedem Folgejahr zunächst vorrangig vor der Dotierung von Rücklagen wieder bis zum Nennbetrag aufzufüllen. Ausgefallene Vergütung zuzüglich der hierauf anfallenden entgangenen Zinsen in Höhe des § 2 Abs. 1 festgelegten Satzes sind - im Range nach der Auffüllung gemäß Satz 1 - nachzuholen, wenn und soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entstehen oder erhöht würde.
- (3) Soweit Besserungsabreden auch mit weiteren Kapitalgebern im Sinne des § 10 KWG (stille Vermögenseinlagen und Genussrechtskapital) vereinbart sind, bemisst sich die Auffüllung der Vermögenseinlage einschließlich nachgeholter Vergütungen nach der Reihenfolge und im Verhältnis, in dem die Vermögenseinlage und das übrige Kapital (§ 10 KWG) an einem Verlust teilgenommen haben.
- (4) Im übrigen bestimmt sich das Verhältnis der Ansprüche des Mitarbeiters zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG nach der zeitlichen Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse, so dass Ansprüche aus früher aufgenommenem Kapital vorgehen. Bei gleichzeitiger Kapitalaufnahme erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG. Maßgeblicher Zeitpunkt bei der stillen Einlage gem. § 10 KWG ist die Erbringung einer Einlage, bei Genusscheinemissionen der Beginn der Laufzeit.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Dauer der Beteiligung ist unbefristet. Das Beteiligungsverhältnis kann - vorbehaltlich des außerordentlichen Kündigungsrechtes gem. § 5 - vom Mitarbeiter oder der Sparkasse frühestens 5 Jahre nach Erwerb der jeweiligen Tranche mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Beteiligungsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

* Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; aus redaktionellen Gründen wurde im folgenden Text die männliche Schreibweise verwendet.

§ 5 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die stille Vermögenseinlage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Beteiligungsjahres kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der stillen Vermögenseinlage führt, als zum Zeitpunkt ihrer Begründung oder die Anerkennung der Einlage als haftendes Eigenkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes entfällt oder beeinträchtigt wird.

Die Kündigung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer regionalen Zeitung.

§ 6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Scheidet der Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis mit der Sparkasse aus, so steht der Sparkasse ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Scheidet der Mitarbeiter durch Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis mit der Sparkasse aus, wird ab dem Tag des Ausscheidens bis zur Fälligkeit nur der Standardzins (ohne Bonus/Malus) vergütet.

§ 7 Barablösung

- (1) Nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses erhält der Mitarbeiter eine Barablösung in Höhe des Nennwertes; im Falle des § 3 in Höhe des Buchwertes seiner Vermögenseinlage. Maßgebend für den Buchwert ist die Bilanz des Kalenderjahres, zu dem das Beteiligungsverhältnis beendet wird.
- (2) Der Anspruch auf Barablösung wird am ersten Bankarbeitstag nach Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse fällig und bis dahin zum Standardzins verzinst. Die Barablösung wird von der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses an bis zur Fälligkeit gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 verzinst.

§ 8 Nachrang

Der Anspruch auf Barablösung kann im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Sparkasse vorbehaltenlich des § 3 Abs. 3 und 4 erst nach Befriedigung aller Gläubiger der Sparkasse befriedigt werden.

§ 9 Unabdingbarkeit

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

§ 10 Informationsrechte, Sonstiges

- (1) Der Mitarbeiter erhält auf Verlangen eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse.
- (2) Die sonstigen Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte richten sich nach § 21 und § 21a Sparkassengesetz von Rheinland-Pfalz und der Sparkassensatzung.
- (3) Eine Fusion oder Umwandlung der Sparkasse hat auf den Bestand und den Inhalt des Beteiligungsverhältnisses keinen Einfluss. Sollte die Sparkasse weitere stille Vermögenseinlagen hereinnehmen, so darf hierbei keine vorrangige Bedienung vor dieser Vermögenseinlage vorgesehen werden.

§ 11 Übertragbarkeit

Eine Abtretung der einzelnen Ansprüche des Mitarbeiters aus diesem Vertrag sowie die Übertragung oder Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig. Gleiches gilt soweit die stille Beteiligung oder aus ihr resultierende Ansprüche Gegenstand eines Sicherheitsgeschäftes sein sollen. Im Falle des Todes des privaten stillen Gesellschafters ist seine Vermögenseinlage zurückzuerstatten, es sei denn, die Sparkasse stimmt der Weiterführung der Einlage durch die Erben zu.

§ 12 Erfüllungsort, salvatorische Klausel

- (1) Für das Beteiligungsverhältnis sowie die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Erfüllungsort ist Kandel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Kandel, den (Datum und rechtsverbindliche Unterschrift siehe Vorderseite)

31.12.2016	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	12.782.297,03	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	118.536.714,49	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	74.000.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	205.319.011,52	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-10.000,00	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-180.000,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k.A.	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts In Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-190.000,00		-120.000,00
29	Hartes Kernkapital (CET1)	205.129.011,52		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	1.111.174,15	486 (3)	1.111.174,15
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.111.174,15		1.111.174,15
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-120.000,00		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital In Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-120.000,00	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-120.000,00	472 (4)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	472 (10)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-120.000,00		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	991.174,15		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	206.120.185,67		

31.12.2016	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikooanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	0,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.	k.A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	472 (10) (a)
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468
56d*	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	10.696,03	56 (e)
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00	k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	206.120.185,67	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	972.391.538,65	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,10	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,20	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,20	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6.174.686,27	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	6.077.447,12	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	97.239,15	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	

31.12.2016		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,20	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	20.169.870,52	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	198.000,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	10.712.808,17	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62 (d)	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.111.174,15	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	379.528,20	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	379.528,20	484 (5), 486 (4) und (5)	

31.12.2016 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	1.265.149						60.689			60.689	90,64	0,00
Frankreich	12.742						833			833	1,24	0,00
Niederlande	9.992						781			781	1,17	0,00
Italien	5.292						414			414	0,62	0,00
Irland	2.908						230			230	0,34	0,00
Dänemark	998						81			81	0,12	0,00
Griechenland	4						0			0	0,00	0,00
Portugal	1.129						34			34	0,05	0,00
Spanien	3.802						280			280	0,42	0,00
Belgien	2.173						145			145	0,22	0,00
Luxemburg	6.019						484			484	0,72	0,00
Norwegen	6.260						93			93	0,14	1,50
Schweden	3.776						249			249	0,37	1,50
Finnland	1.847						119			119	0,18	0,00
Österreich	2.018						161			161	0,24	0,00
Schweiz	2.763						175			175	0,26	0,00
Malta	0						0			0	0,00	0,00
Türkei	39						3			3	0,01	0,00
Estland	505						41			41	0,06	0,00
Litauen	0						0			0	0,00	0,00
Polen	120						10			10	0,01	0,00
Tschechische Republik	419						26			26	0,04	0,00
Slowakei	73						3			3	0,01	0,00
Ungarn	28						2			2	0,00	0,00
Bulgarien	0						0			0	0,00	0,00
Russische Föderation	112						9			9	0,01	0,00
Slowenien	90						7			7	0,01	0,00
Serbien und Montenegro	10						0			0	0,00	0,00
Großbritannien	8.481						622			622	0,93	0,00
Jersey	41						4			4	0,01	0,00
Eritrea	0						0			0	0,00	0,00
Südafrika	57						5			5	0,01	0,00
USA	12.145						841			841	1,26	0,00
Kanada	481						39			39	0,06	0,00
Mexiko	291						16			16	0,02	0,00
Bermuda	46						4			4	0,01	0,00
Kaiman-Inseln	154						8			8	0,01	0,00
Britische Jungfern-Inseln	55						2			2	0,00	0,00
Curacao-Insel	13						1			1	0,00	0,00
Ecuador	0						0			0	0,00	0,00
Peru	24						2			2	0,00	0,00
Brasilien	124						8			8	0,01	0,00
Chile	236						10			10	0,02	0,00
Argentinien	0						0			0	0,00	0,00
Israel	25						2			2	0,00	0,00
Vereinigte Arabische Emirate	730						12			12	0,02	0,00
Indien	132						11			11	0,02	0,00
Thailand	62						5			5	0,01	0,00
Indonesien	60						4			4	0,01	0,00
Singapur	221						13			13	0,02	0,00
China, Volksrepublik	284						23			23	0,03	0,00
Südkorea	253						21			21	0,03	0,00
Japan	2.010						162			162	0,24	0,00
Taiwan	201						16			16	0,03	0,00
Hongkong	839						66			66	0,10	0,63
Australien	2.558						184			184	0,27	0,00
Neuseeland	497						10			10	0,02	0,00
Summe	1.358.288						66.959			66.959	100,02	3,63